

Satzung

des Sportvereins (SV) Adler Weseke 1925 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein (SV) Adler Weseke 1925 e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 3214 eingetragen.

- 2) Der SV Adler Weseke hat seinen Sitz in 46325 Borken, Stadtteil Weseke.

- 3) Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.

- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

- 2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Borken und im Kreissportbund Borken.
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände verbindlich an.

- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Banklastschriftverfahren teilzunehmen.

- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragschulden ihrer Kinder aufzukommen.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern

 - passiven Mitgliedern

 - Ehrenmitgliedern

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes, nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe der Vereine,
- 2) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Abteilungen des Vereins können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser Zusatzbeitrag wird der Abteilung über ihre Kostenstelle(Budget) in voller Höhe zur Verfügung gestellt.
- 3) Außerdem können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins (z.B. Kursgebühren) erhoben werden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;

- b) der geschäftsführende Vorstand;
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Jugendversammlung
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat ebenfalls der geschäftsführende Vorstand. Entsprechendes gilt für Trainer, Übungsleiter, geringfügig Beschäftigte und Honorarkräfte.
- 4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.

 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Abteilungen,

 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,

 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

 - f) Satzungsänderungen

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- 7) Die Beschlüsse und die Wahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

- 8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können jedoch an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen.

- 9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Einstimmigkeit.

- 10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- 3) Nur im Innenverhältnis gilt, dass bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins immer auch der 1. Vorsitzende mitwirkt.

- 4) Zum Gesamtvorstand gehören
 - a. der 1. Vorsitzende

- b. der 1. Geschäftsführer
 - c. der 1. Kassierer
 - d. der 2. Vorsitzende
 - e. der 3. Vorsitzende
 - f. der stellvertretende Geschäftsführer
 - g. der stellvertretende Kassierer
 - h. der Sozialwart
 - i. die Abteilungsleiter
 - j. der Sportabzeichenwart
 - k. der Pressewart
 - l. der Vertreter der Jugendabteilung(Vorsitzender)
- 5) Die Zusammenlegung von Vereinsämtern in der Person eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.
- 6) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 7) Der Vertreter der Jugendabteilung(Vorsitzender) wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 15. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr an gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder zu Absatz 4 Buchstaben a) c) e) f) h) und k) gewählt, während in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl (erstmal im Jahre 2012) die Vorstandsmitglieder zu Absatz 4 Buchstaben b) d) g) und j) gewählt werden.
- 9) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Im Falle der Abwesenheit kann der 1. Vorsitzende den 2. oder den 3. Vorsitzenden mit der Leitung von Gesamtvorstandssitzungen beauftragen.
- 10) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf – mindestens aber 4 mal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Sitzungsbeginn. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied

kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 11) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und für die Vertretung des Vereins nach außen.
- 13) Der geschäftsführende Vorstand und von ihm benannte Vertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Jugendversammlung und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und sonstige Abteilungsvorstände werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden jeweils in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl statt. Der Abteilungsleiter ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes. Dort kann er sich von einem von ihm zu bestimmenden Vertreter im Einzelfall vertreten lassen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendleiter und Jugendgeschäftsführer
- b) die Jugendversammlung

Der Jugendleiter oder der Jugendgeschäftsführer sind kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse des Vereins, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ehrungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 17 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu einer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Borken mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Weseke zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2010 beschlossen.

- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

46325 Borken, den _____

Rolf Weinbrenner, 1.Vorsitzender

K.H. Poppenborg, 1.Geschäftsführer u. Protokollführer

Frank Dignath, 2.Vorsitzender

Christian Rottstegge,3. Vorsitzender